


# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## **Hinweise:**

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

## **1. Vorhaben bzw. Planung**

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Die Stadt Ettlingen plant an ihrem nördlichen Siedlungsrand die Aufstellung eines Bebauungsplans mit einer Gebietsgröße von rund 6,8 ha. In diesem Gebiet ist die Errichtung eines gewerblich geprägten Gebiets in einem Streifen parallel zur Karlsruher Straße vorgesehen, für den größeren Teil der Fläche ist eine Wohnbebauung geplant. Da derzeit noch keine Detailplanung vorliegt, werden hinsichtlich des Versiegelungsgrades folgende Annahmen getroffen: rund 45 % der Fläche werden vollständig versiegelt, 22 % werden teilversiegelt und 33 % bleiben unversiegelt. Des Weiteren wird angenommen, dass zwei Drittel der Dachflächen (ca. 1 ha) extensiv begrünt werden. Im Zuge des Vorhabens werden Gehölzbestände, Wiesen, Weiden und Ackerflächen sowie teilweise strukturreiche Gärten entfernt. Das Vorhaben wird in mehreren zeitlich gestaffelten Bauabschnitten umgesetzt, so dass jeweils nur ein Teil des Planungsgebiets von Bauarbeiten betroffen ist.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

- ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS (2019): Ettlingen – Kaserne Nord: Rahmenplan. – Stand vom 18.06.2019.

## **2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland*	Rote Liste Status in BaWü*
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artsspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Zauneidechse ist die häufigste Eidechsenart in Baden-Württemberg und kommt mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und rauer Lagen in den Mittelgebirgen in allen Naturräumen vor.

Sie besiedelt ein großes Spektrum verschiedener Lebensräume, die gut strukturiert sind und ausreichend Deckung, Sonnenplätze und offene Strukturen und lockeres Substrat aufweisen (LAUFER & al. 2007). Bevorzugt werden daher Ruderalflächen, Säume und locker bewachsene Flächen. Diese finden sich in Weinbergen, Gärten, Parkanlagen, Feldrainen, Wegrändern, Böschungen, Dämmen, Bahntrassen, wenig genutzten Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden.

Literatur:

LAUFER H., FRITZ K., SOWIG P. 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer, 807 S.; Stuttgart.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

*Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:*

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Die Zauneidechse wurde im Planungsgebiet mit sechs Revieren festgestellt. Vor allem in den Randbereichen der vielfältig strukturierten Kleingärten mit Steineinfassungen, dichter Vegetation und offenen Flächen wurden sowohl juvenile als auch adulte Zauneidechsen beobachtet. Zudem wurde entlang des Brombeergestrüpps im Süden des Gebietes an mehreren Terminen eine Zauneidechse festgestellt. Ausgehend von der geeigneten Habitatfläche innerhalb des Planungsgebiets (ca. 3.000 m<sup>2</sup>) und den festgestellten Revieren wird für die Ermittlung der lokalen Population ein Faktor von 5 angesetzt. Daher ist von einer rund 30 Tiere starken und stabilen Population auszugehen. Da die Kleingärten zum Teil Habitateignung aufweisen, aber eingezäunt sind und daher nicht vollständig untersucht werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Populationsgröße geringfügig größer ist.

Nördlich und östlich des Planungsgebiets befinden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Es ist daher anzunehmen, dass dort weitere Tiere vorkommen und es sich im Planungsgebiet um eine Teilpopulation einer größeren Zauneidechsenpopulation handelt.

Literatur:

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

*Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,*

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).*

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist sowohl in Deutschland als auch in Baden-Württemberg ungünstig bis unzureichend. Die Zauneidechse wurde innerhalb des Planungsgebiets mit mindestens sechs Revieren festgestellt. Möglicherweise liegen weitere Reviere innerhalb der nicht begehbaren Kleingärten im Osten des Planungsgebiets. Nördlich des Planungsgebiets setzen sich die für Eidechsen geeigneten Habitatstrukturen fort. Daher wird davon ausgegangen, dass die Tiere im Planungsgebiet Teil einer Population sind, deren Areal sich über die Grenzen des Planungsgebiets hinaus erstreckt. Die vorhandene Population wird als stabil bewertet.

Literatur:

SCHALAJDA J. 2018: Artenschutzrechtliches Gutachten zu Bauvorhaben auf dem Gelände des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Staatlichen Hochbauamtes Karlsruhe, 25 S.; Karlsruhe.

### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*



Lage der besiedelten Habitatflächen (orange schraffiert) der Zauneidechse im Planungsgebiet (rote Linie), innerhalb derer die sechs festgestellten Reviere liegen (Hintergrund: Google Sattelite 2018).

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

#### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

##### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

Mit der Bebauung gehen sämtliche Lebensstätten innerhalb des Planungsgebiets verloren.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

*Beschreibung der Auswirkungen.*

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben am Nordostrand der Stadt Ettlingen wurden im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung herausgearbeitet (SCHALAJDA & KASSEL 2019). Diese erfolgte auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans (ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS 2019). Das Bauvorhaben wird als reguläres Bebauungsplanverfahren nach BauGB abgewickelt. Die Kompensation der entstehenden Eingriffe wird im Umweltbericht abgearbeitet (SCHALAJDA & KASSEL 2019).

Literatur:

ASTOC ARCHITECTS AND PLANNERS (2019): Ettlingen – Kaserne Nord: Rahmenplan. – Stand vom 18.06.2019.

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.*

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

### **Aufwertung der Zielflächen**

Nördlich des Planungsgebiets werden zwei Flurstücke (9927 und 10255) auf zusammen rund 6.250 m<sup>2</sup> Flächen in ihrer Habitatfunktion für die Zauneidechse aufgewertet. Die Flächengröße entspricht etwa dem Doppelten der Fläche, die im Planungsgebiet als Habitatfläche verloren geht. Die Nutzung der Flächen wird extensiviert: auf Flurstück 9927 wird mittels einer Heudruschansaat und angepassten Maßnahmen zur Aushagerung des Standorts aus einem Acker eine Magerwiese entwickelt. Auf Flurstück 10255 wird durch Verzicht auf Dünung und Abfuhr des Mähguts die Entwicklung einer Magerwiese aus einer Fettwiese angestrebt. In die Flächen werden Baumstämme und Ast- oder Reisighaufen als Sonnen- und Versteckplätze ausgebracht. Zudem werden Sträucher oder kleine Strauchgruppen mit tiefhängenden Ästen gepflanzt, um den Eidechsen weitere Rückzugsräume zu bieten. In jährlich wechselnden Bereichen (ca. 10 % der Wiesenflächen) wird die Vegetation nicht gemäht, so dass hier ebenfalls Versteckmöglichkeiten entstehen. Je nach vorhandenem Substrat werden Sandlinsen als Eiablage substrat angelegt. Zudem werden Baumstubben halb in den Boden eingegraben, so dass die Tiere neben den vereinzelt vorhandenen Mauselöchern weitere Winterverstecke zu bieten.

Am Südostrand von Flurstück 10255 wurde im Jahr 2019 ein Vorkommen von Eidechsen, vermutlich Zauneidechsen, festgestellt. Das Vorkommen ist auf den Böschungsbereich zur B3 hin begrenzt und setzt sich vermutlich in den nördlich liegenden Kleingärten fort. Mit der geplanten Zielfläche kann die lokale Population vergrößert und stabilisiert werden.

Die geplanten Maßnahmen sind kurzfristig wirksam, jedoch sollte insbesondere das Habitat auf dem Ackerstandort mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einem Jahr angelegt werden, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

### **Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich vor Baubeginn der Bauphase**

Vor Beginn der Bauphase werden die Eidechsen aus dem Eingriffsbereich (Randbereiche der Kleingärten und des Brombeergestrüpps) abgefangen. Das Eingriffsgebiet wird nach erfolgtem Abfang mit einem Reptilienzaun versehen, um ein erneutes Einwandern in die Fläche zu verhindern. Ebenso werden die Zielflächen eingezäunt, um eine Abwanderung der Tiere aus den Zielflächen im ersten Jahr zu vermeiden. Die Zäune sind wenige Zentimeter in den Boden einzugraben und regelmäßig beidseitig von Vegetation freizuhalten, da überhängende Vegetation als Überstiegshilfe genutzt werden kann.

### **Dauerhafte Sicherung der Eidechsenlebensräume**

Die neu geschaffenen bzw. sich entwickelnden Magerwiesen werden zunächst zwei Mal jährlich, bei Bedarf auch drei Mal gemäht. Dabei ist zu beachten, dass eine Mahd nicht zu tief erfolgen darf, um keine Tiere unbeabsichtigt zu töten. Das Schnittgut wird abgeräumt. Jährlich wechselnd wird etwa ein Zehntel der Vegetation auf den Zielflächen nicht gemäht, um Rückzugsräume auch für andere Tierarten zu schaffen. Sobald sich eine stabile Magerwiesenvegetation eingestellt hat, kann auf eine einmalige Mahd umgestellt werden.

Die vorhandenen Ast- und Reisighaufen sind von überwuchernden Pflanzenarten wie z.B. Brombeere (*Rubus sectio Rubus*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) oder Zaunwinde (*Calystegia sepium*) freizuhalten. Ein vorsichtiger Rückschnitt kann auch in den Sommermonaten erfolgen, dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass dadurch keine anderen Tierarten (z.B. brütende Vogelarten) beeinträchtigt werden.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Im Zuge der Umsiedelung werden Zauneidechsen gefangen. Nur durch dieses Abfangen kann sichergestellt werden, dass eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht eintritt.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.*

Eine Bebauung des Planungsgebiets ist mit dem Abräumen der Vegetation und intensiven Erdarbeiten verbunden. Da Zauneidechsen bei Gefahr in der Regel in Verstecke fliehen und dort verharren, sind sie dem Tötungsrisiko ohne geeignete vorgezogene Maßnahmen voll ausgesetzt.

Das Umsiedeln der Tiere in ein geeignetes Ersatz-Habitat verbunden mit der Verhinderung des Wieder-Einwanderns in das Planungsgebiet sind wirksame Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos für die Zauneidechse.

*Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

Zur Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen werden die Tiere vor Beginn der Bauarbeiten abgefangen und in ein zuvor vorbereitetes geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt. Ein Wieder-Einwandern in die Baufläche wird durch die Installation eines Reptilienzauns um das Baugebiet sichergestellt.

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

SCHALAJDA J. & KASSEL M. 2019: Umweltbericht zum Bebauungsplanverfahren „Schleifweg / Kaserne Nord“ mit artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Ettlingen, 66 S.; Karlsruhe.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

Innerhalb des Planungsgebiets werden die für Zauneidechsen notwendigen Habitatstrukturen zerstört. Insofern kann eine Störung der Tiere nicht stattfinden, da ein Fortbestand der Population innerhalb des Planungsgebiets nicht möglich ist. Eine Störung von Tieren in an das Baugebiet angrenzenden Bereichen wird nicht erwartet.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

#### Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

### 4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

*Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.*

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*



Lage der Zielflächen (pink schraffierte Bereiche) für die Umsiedelung der Zauneidechsen aus dem Planungsgebiet (rote Linie). Orange schraffiert sind die geeigneten Habitatflächen innerhalb des Planungsgebiets (Hintergrund: Google Sattelite 2018).

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

## 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

### 5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

**5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)**

**Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

*Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.*

*Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.*

*Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen \_\_\_\_\_ dargestellt.*

**5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

**Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja**

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?**

**nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

**ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

*Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

*Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

*Kurze Begründung:*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.